

STERBEKASSE
DES KREISFEUERWEHRVERBANDES
FRANKFURT AM MAIN

SATZUNG

DER

STERBEKASSE

DES KREISFEUERWEHRVERBANDES

FRANKFURT AM MAIN

VOM 01.01.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahme
- § 3 Beiträge
- § 4 Sterbegeld
- § 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses
- § 6 Wohnungsänderung
- § 7 Änderungsvorbehalt
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliedervertretung
- § 10 Vertreterversammlung
- § 11 Aufgaben der Vertreterversammlung und Abstimmung
- § 12 Vermögenslage und Verwaltungskosten
- § 13 Rechnungslegung und Prüfung
- § 14 Überschüsse und Fehlbeträge
- § 15 Folgen der Auflösung
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Frankfurt am Main“ und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist ein kleines Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Im Folgenden wird für die Sterbekasse der Kurzbegriff Kasse verwendet. Die Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. das männliche Geschlecht aller Amtsinhaber, Funktionsträger oder von Personen vor. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und dem verständlichen Zusammenhang der Satzung.
1. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
2. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Frankfurt am Main.
3. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben an die dem Kreisfeuerwehrverband Frankfurt am Main angeschlossenen Freiwilligen Feuerwehren und Fachgruppen, die sie unverzüglich in geeigneter Weise den Mitgliedern der Sterbekasse zur Kenntnis geben.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die einer der dem Kreisfeuerwehrverband Frankfurt am Main angeschlossenen Feuerwehren und Fachgruppen als aktive Feuerwehrmänner/-frauen angehören, gesund sind, und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
1. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde, eines ärztlichen Zeugnisses, dem Aufnahmeantrag der Freiwilligen Feuerwehr oder Fachgruppe, und der Aufnahmebestätigung ausgestellt durch die Branddirektion Frankfurt am Main, abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.
2. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Versicherungsschein sowie die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von **10,00 EUR (zehn Euro)** zu zahlen.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus, bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres, ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen.

§ 4

Sterbegeld

1. Das Sterbegeld beträgt **500,00 EUR** (Fünfhundert Euro). Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen. Treffen diese Bestimmungen über die Auszahlung des Sterbegeldes nicht zu, so erfolgt die Zahlung an die durch Erbschein legitimierten Erben.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die erste Zahlungsaufforderung an die zuständige Wehr, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen. Danach erfolgt die zweite Zahlungsaufforderung an die zuständige Wehr mit einer Frist von mindestens einem Monat. Sollte die zuständige Wehr nach Ablauf dieser Frist den Beitragszahlungen nicht nachgekommen sein, wird dem Mitglied direkt eine Zahlungsaufforderung gestellt mit dem Hinweis, dass der Ausschluss mit dem Ablauf einer weiteren mindestens einmonatigen Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

- Mitglieder, die bei der Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerehebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse austreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheines eine Rückvergütung der von ihnen gezahlten Beiträge, wenn diese für mindestens 5 Jahre entrichtet worden sind.

Die Rückvergütung beträgt 50 % der gezahlten Beiträge ohne Zinsen. Beiträge, die gemäß Vertrag zwischen dem Kreisfeuerwehrverband Frankfurt und der Sterbekasse entrichtet wurden, werden bei der Rückvergütung an das ausscheidende Mitglied nicht berücksichtigt.

§ 6 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen ihrer dem Kreisfeuerwehrverband Frankfurt am Main angehörigen Wehr anzuzeigen. Die Einzelmitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand der Sterbekasse schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Wissenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten bekannten Wohnung.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der § 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3), die Wartezeit (§ 4 Ziffer 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Ziffer 3) sowie den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Ziffer 2 und 3) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem
 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem
 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer und einem Beisitzer.
3. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt wurde oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.
- b) In den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der 1. oder der 2. Vorsitzende mitzuwirken.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre und endet mit dem Schluss der 5. auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung.
6. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) anwesend sind.

§ 9 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedervertreter werden in einer zu diesen Zwecken einzuberufenden Wahlversammlung innerhalb der einzelnen Wehren, an der nur die Kassenmitglieder der Wehr teilnehmen dürfen, gewählt.
3. Für je angefangene 20 Kassenmitglieder einer Wehr ist ein volljähriger Mitgliedervertreter zu wählen. Bei der Wahl gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
4. Kassenmitglieder, die nicht Mitglied einer Wehr sind, werden durch den Beisitzer im Vorstand vertreten. Für je angefangene 20 Kassenmitglieder hat dieser eine Stimme.
5. Die Wahl ist vom Vorstand zu leiten. Entsprechend § 8 Absatz 6 Satz 2 müssen mindestens drei Mitglieder (darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) anwesend sein. Auf Antrag kann die Wahl geheim geführt werden. § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.
6. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt 5 Jahre; sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung und endet mit dem Schluss der darauf folgenden 5. ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Neuwahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer stattzufinden und ist vom Vorstand einzuberufen.
7. Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so ist aus dem Kreis der Mitglieder dieser Wehr ein neuer Mitgliedervertreter für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 10 Vertreterversammlung

1. Innerhalb der ersten 9 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Kassenmitglieder unter Angabe von Zweck und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.

2. Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedervertretern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Vertreterversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 11

Aufgaben der Vertreterversammlung und Abstimmung

1. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 13 Ziffer 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (vgl. auch § 7);
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 14);
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 15).
2. Die Vertreterversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen. Die drei Kassenprüfer haben im Auftrage der Vertreterversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Vertreterversammlung zu berichten.
3. In der Vertreterversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderung, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 12

Vermögenslage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 125 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 - 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz von 30 % (Dreißig Prozent) der vereinnahmten Beiträge nicht überschreiten.

§ 13

Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß der Verordnung über die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern, Mustern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Für die Prüfung der Kasse durch einen Sachverständigen gelten die Vorschriften der über die Rechnungslegung für kleine Vereine auf Gegenseitigkeit in der jeweils gültigen Fassung.

Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten für Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 14

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 5 % des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistung oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Vertreterversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und die Änderungen wurden von der Vertreterversammlung in Ihrer Sitzung am 25.08.2021 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2017 mit allen Änderungen und Nachträgen außer Kraft.

gez. Der Vorstand